

Datenschutz in der Katholischen Kirche

Sicherheit und Ordnungsgemäßheit kirchlicher Datenverarbeitung

Lutz Grammann

Umgang mit melderechtlichen Sperrvermerken

Eine Handreichung

Der Diözesandatenschutzbeauftragte
der Erzbistümer Berlin und Hamburg,
der Bistümer Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück
und des Bischöflich Münsterschen Offizialats in Vechta i.O.



DATENSCHUTZ
IN DER KATHOLISCHEN KIRCHE

Umgang mit melderechtlichen Sperrvermerken

Eine Handreichung

Inhalt:

1. Auskunftssperre nach § 6 MRRG
2. Übermittlungssperre gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 MRRG
3. Auskunftssperren gemäß §§ 21 und 22 MRRG
4. Umgang mit Wählerlisten
5. Hauswerbung Kirchenzeitung
6. Weitere Fälle

Anlagen:

- Melderechtsrahmengesetz (MRRG) - Auszug –

Herausgeber:

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der norddeutschen Bistümer
Engelbosteler Damm 72 • 30167 Hannover • ☎ 0511 / 81 93 15

Stand: November 2008

Das Melderechtsrahmengesetz (MRRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl I, S. 1342), zuletzt geändert durch Artikel 26b des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl I, S. 3150) bestimmt in § 7 Ziffer 5, dass der Betroffene gegenüber der Meldebehörde ein Recht auf unentgeltliche Speicherung von Übermittlungssperren hat.

Folgende Sperren sind vorgesehen:

1. Auskunftssperre nach § 6 MRRG

Generell darf die vom Einwohnermeldeamt erteilte Auskunft keine schutzwürdigen Interessen der Betroffenen verletzen. Das ist immer dann der Fall, wenn eine Rechtsgüterabwägung zu dem Ergebnis führt, dass die Betroffenen durch die Auskunftserteilung unverhältnismäßig belastet werden. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung hat hier Vorrang. Als Beispiel werden hier Auskunftersuchen genannt, die offensichtlich der Direktwerbung dienen (Schlüssel Nr. 4).

2. Übermittlungssperre gemäß § 19 Abs. 2 Satz 4 MRRG:

Familienangehörige der Mitglieder (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, können verlangen, dass ihre Daten nicht übermittelt werden und sind darauf bei der Anmeldung hinzuweisen (Schlüssel Nr. 2).

3. Auskunftssperren gemäß §§ 21 und 22 MRRG:

- § 21 Abs. 1a S.2 Betroffene können der Melderegisterauskunft über das Internet widersprechen (Schlüssel Nr. 9).
- § 21 Abs. 5 Auskunftssperre bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnlichen schutzwürdigen Interessen. Die Auskunftssperre wird auf Antrag oder von Amts wegen eingetragen und endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres, kann jedoch verlängert werden (Schlüssel Nr. 3).
- § 21 Abs. 7 Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig in Adoptionsfällen (Schlüssel Nr. 1) und wenn die Einsicht in Personenstandsregister gemäß § 61 Abs. 2 und 3 Personenstandsgesetz nicht gestattet werden darf, zum Beispiel bei Geschlechtsumwandlung (Schlüssel Nr. 6).
- § 22 Abs. 1 Betroffene können der Auskunftserteilung an Parteien und Wählergruppen widersprechen (Schlüssel Nr. 7).
- § 22 Abs. 2 Betroffene können der Auskunftserteilung über Alters- und Ehejubiläen widersprechen (Schlüssel Nr. 5).

Die Auskunftssperre bewirkt, dass eine Melderegisterauskunft unzulässig ist.

Die Übermittlungssperre (§ 19 Abs. 2 Satz 4 MRRG) hat zur Folge, dass die Daten der betreffenden Familienangehörigen der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft nicht übermittelt werden dürfen bzw. nur für Zwecke des Steuerbehandlungsrechts was in den Landesmeldegesetzen geregelt ist.

Melddaten nach §§ 21, 22 MRRG, die einschließlich des Sperrvermerks übermittelt werden, dienen – wie andere Melddaten auch – zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Kirchengemeinden liegenden Aufgaben. Die kirchlichen Stellen haben jedoch nach § 5 Abs. 5 KMAO zu gewährleisten, dass die Sperrvermerke beachtet werden.

4. Umgang mit Wählerlisten

Für die Wahlen zum Kirchenvorstand und zum Pfarrgemeinderat werden, unter Beachtung der jeweils gültigen Wahlordnungen, Wählerlisten erstellt. Die dort eingetragenen Personen

können sich zum Nachweis ihres Wahlrechts hierauf berufen. Deshalb ist in einem bestimmten Zeitraum vor der Wahl den Wahlberechtigten die Möglichkeit eröffnet, sich davon zu überzeugen, ob sie tatsächlich in der Wählerliste stehen. In den Wahlordnungen wird das Verfahren dazu festgelegt. Früher war es üblich, die Wählerlisten zu bestimmten Zeiten im Pfarrbüro offen auszulegen, so dass Jedermann Einsicht nehmen konnte. Diese Verfahrensweise entspricht nicht mehr den datenschutzrechtlichen Anforderungen. Sie führt letztlich dazu, dass Auskunfts- und Übermittlungssperren leicht umgangen werden können. Prinzipiell sind zum Schutz der Personen, die eine Auskunftssperre eingetragen haben, zwei Verfahrensweisen denkbar:

1. Es werden zwei getrennte Wählerlisten für Wahlberechtigte mit und ohne Auskunftssperre erstellt. Die allgemeine Liste kann dann weiter zur Einsichtnahme bereitgehalten werden, während die Liste mit den schützenswerten Daten unter Verschluss bleibt.
2. Es wird eine einheitliche Liste für alle Wahlberechtigten erstellt, die jedoch nicht mehr öffentlich ausliegt. Die Gemeindeglieder haben in diesem Fall jedoch Anspruch auf Auskunft darüber, ob sie selbst ordnungsgemäß eingetragen sind. Weitere Auskünfte sind unzulässig.

Die jeweilige Verfahrensweise steht nicht im Belieben der Pfarrgemeinden, sondern richtet sich nach der jeweils gültigen Wahlordnung. Das Erzbistum Berlin und die Bistümer Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und das Offizialat Vechta haben sich für die zweite Lösung entschieden. Im Erzbistum Hamburg wird noch nach Ziffer 1 verfahren. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die zurzeit gültigen Regelungen.

Übersicht über die bestehenden Regelungen in den norddeutschen Diözesen		
Erzbistum Berlin	§ 1 Abs. 4 Wahlordnung zur Wahl der Kirchenvorstandsmitglieder der katholischen Kirchengemeinden im Erzbistum Berlin vom 1. Mai 2007	§ 1 Zi. 3 und § 3 Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Berlin in der Fassung vom 1. Mai 2003
	- einheitliches Wählerverzeichnis - Auskunft, beschränkt auf die eigenen Daten	
Erzbistum Hamburg	§ 6 Wahlordnung für die Kirchenvorstände in der Erzdiözese Hamburg (KVWahlO)	§ 6 Wahlordnung für Pfarrgemeinderäte in der Erzdiözese Hamburg (PGRWahlO)
	- getrennte Verzeichnisse für Personen mit, bzw. ohne Sperrvermerk - nur das allgemeine Wählerverzeichnis liegt öffentlich aus	
Bistum Hildesheim	§ 6 Wahlordnung für die Kirchenvorstände in der Diözese Hildesheim in der Fassung vom 1. Januar 2006	§ 6 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Hildesheim
	- einheitliches Wählerverzeichnis - Auskunft, beschränkt auf die eigenen Daten	
Bistum Magdeburg	§ 8 Wahlordnung für die Wahl des Kirchenvorstandes	§ 10 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Bistum Magdeburg
	- einheitliches Wählerverzeichnis - Einsichtnahme in die eigenen Daten	

Bistum Osnabrück	§ 6 Wahlordnung für die Kirchenvorstände in der Diözese Osnabrück (in der Fassung vom 6. Dezember 2005)	§ 6 Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte in der Diözese Osnabrück (in der Fassung vom 6. Dezember 2005)
	- einheitliches Wählerverzeichnis - Auskunft, beschränkt auf die eigenen Daten	
Offizialat Vechta	§ 6 Wahlordnung für die Kirchenausschüsse im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster vom 25.01.2006	
	- einheitliches Wählerverzeichnis - Einsicht beschränkt auf die eigenen Daten	

5. Hauswerbung Kirchenzeitung

Soll an den Haustüren der Gemeindemitglieder für den Bezug, der im Auftrag des Bischofs erscheinenden Kirchenzeitung geworben werden, so sind zunächst die allgemeinen datenschutzrechtlichen Regeln einzuhalten, an die hier noch einmal erinnert werden soll.

1. Folgende Daten der katholischen Haushaltsvorstände können auf Anforderung der KiZ aus dem Gemeindemitgliederverzeichnis übermittelt werden: Vor- und Zuname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht und Familienstand. Die Daten dürfen nur für die Hauswerbung verwendet werden und sind spätestens sechs Monate nach Abschluss der Werbeaktion dauerhaft physikalisch zu löschen.
2. Die übermittelten Daten können mit den Bestandsdaten der Abonentendatei abgeglichen werden.
3. Die Werber erhalten, jeweils für ihren Bezirk, Listen mit den Namen und Anschriften der Personen, die sie aufsuchen wollen. Die Listen sind nach Bearbeitung vollständig an die Kirchenzeitung zurückzugeben. Den Werbern ist untersagt, sich hiervon Kopien zu fertigen oder die Daten für andere Zwecke, als zur Durchführung der Werbemaßnahme zu verwenden. Über das Datengeheimnis (§ 4 KDO) sind sie zu belehren. Vor Aushändigung der Listen ist von ihnen die Verpflichtungserklärung nach § 4 KDO zu unterschreiben.
4. Bei der Einschaltung von Fremdunternehmen ist darauf zu achten, dass diese sich schriftlich zur Einhaltung der Vorschriften der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO verpflichten. Die Vorschriften über die Auftragsdatenverarbeitung (§ 8 KDO) sind zu beachten.
5. Vor Durchführung der Werbeaktion ist den Pfarrämtern rechtzeitig eine schriftliche Anzeige über die geplante Maßnahme, unter Angabe des Zeitraums in dem sie durchgeführt werden soll, zu übersenden.

Probleme bestehen dann, wenn bei einem Gemeindemitglied ein Sperrvermerk wegen Gefahr für Leib und Leben eingetragen ist. Diese Daten können auch innerhalb des kirchlichen Bereichs nicht ohne Rücksprache und Zustimmung der Betroffenen weitergegeben werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass trotz des Vertrauens in die Integrität der eingesetzten Werber ein Missbrauch dieser Daten niemals vollständig ausgeschlossen werden kann.

In den anderen Fällen, steht die Datenübermittlung nicht im Widerspruch zum Schutzzweck des jeweiligen Sperrvermerks. Übermittelt werden können also die oben angegebenen Daten der katholischen Haushaltsvorstände, soweit nicht ein Sperrvermerk nach § 21 Abs. 5 MRRG eingetragen ist.

6. Weitere Fälle

Nach § 5 Abs. 5 KMAO hat jedes Pfarramt zu gewährleisten, dass die melderechtlchen Sperrvermerke entsprechend ihrem Zweck beachtet werden. Das bedeutet, dass

1. selbstverständlich das Adoptionsgeheimnis aus §§ 61 Abs. 2 Personenstandsgesetz (PStG), 1758 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu schützen ist. In Fällen, in denen inzwischen erwachsene Kinder die Person ihrer leiblichen Eltern ausfindig machen wollen, sind diese an die zuständigen Standesämter zu verweisen. Solche Ermittlungen gehören nicht zum Aufgabenbereich der Kirche.
2. der § 61 Abs. 3 PStG in Verbindung mit dem Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit (Transsexuellengesetz) zu beachten ist. Dort geregelte gesetzliche Auskunftspflichten an Behörden müssen jedoch befolgt werden.
3. bei Gefahren für Leib oder Gesundheit des Betroffenen mit diesem möglichst in einem persönlichen Gespräch geklärt werden sollte, wie in bestimmten Fällen verfahren werden soll. Ist eine gesprächsweise Klärung nicht möglich, käme auch ein Anschreiben in Frage. Es ist hier allerdings kaum möglich, eine allgemein gültige Empfehlung zu geben. Die Gründe für die Eintragung einer solchen Sperre reichen vom Schutz vor „Stalking“ bis hin zu politischen oder polizeilichen Geheimnisträgern.
4. bei Personen mit Auskunftssperre nach § 22 Abs. 2 MRRG (Ehe- und Altersjubiläen) eine Veröffentlichung im Pfarrbrief oder der Kirchenzeitung zu unterbleiben hat. Darüber hinaus ist wie bisher einmal im Jahr auf eine geplante Veröffentlichung hinzuweisen, damit auch Gemeindemitglieder ohne entsprechende Sperre die Möglichkeit haben, einer Bekanntgabe ihres Jubiläums zu widersprechen.

In jedem Fall ist ein hohes Maß an Fingerspitzengefühl erforderlich und bei der Vorgehensweise sicherzustellen, dass der Schutzzweck der jeweiligen Auskunftssperre erreicht wird.

Die einschlägigen Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes sind in ihrer zurzeit gültigen Fassung im Anhang abgedruckt.

Melderechtsrahmengesetz (MRRG) **- Auszug -**

Melderechtsrahmengesetz i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1342), zuletzt geändert durch Artikel 26b des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3150)

§ 6 Schutzwürdige Interessen der Betroffenen

Schutzwürdige Interessen der Betroffenen dürfen durch die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten nicht beeinträchtigt werden. Schutzwürdige Interessen werden insbesondere beeinträchtigt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung, gemessen an ihrer Eignung und ihrer Erforderlichkeit zu dem vorgesehenen Zweck, den Betroffenen unverhältnismäßig belastet. Die Prüfung, ob schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden, entfällt, wenn die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist.

§ 7 Rechte des Betroffenen

Der Betroffene hat gegenüber der Meldebehörde nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Recht auf unentgeltliche

1. Auskunft nach § 8,
2. Berichtigung und Ergänzung nach § 9,
3. Löschung nach § 10 Abs. 1 und 2,
4. Unterrichtung nach § 21 Abs. 2 Satz 2,
5. Speicherung von Übermittlungssperren nach § 19 Abs. 2 Satz 4, § 21 Abs. 1a, 5 und 7 und § 22 Abs. 1.

§ 19 Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

(1) Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft unter den in § 18 Abs. 1 Satz 1 genannten Voraussetzungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben folgende Daten ihrer Mitglieder übermitteln:

1. Familiennamen,
2. frühere Namen,
3. Vornamen,
4. Doktorgrad,
5. (weggefallen)
6. Tag und Ort der Geburt,
7. Geschlecht,
8. Staatsangehörigkeiten,
9. gegenwärtige und letzte frühere Anschrift, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland,
10. Tag des Ein- und Auszugs,
11. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht; zusätzlich bei Verheirateten oder Lebenspartnern: Tag der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft,
12. Zahl der minderjährigen Kinder,
13. Übermittlungssperren,
14. Sterbetag und -ort.

(2) ¹Von Familienangehörigen der Mitglieder, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde folgende Daten übermitteln:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Tag der Geburt,

4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. Übermittlungssperren,
6. Sterbetag.

²Familienangehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte, minderjährige Kinder und die Eltern minderjähriger Kinder. ³Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass weitere der in Absatz 1 bezeichneten Daten übermittelt werden. ⁴Der Betroffene kann verlangen, dass seine Daten nicht übermittelt werden; er ist hierauf bei der Anmeldung nach § 11 Abs. 1 hinzuweisen. ⁵Satz 4 gilt nicht, soweit durch Landesrecht bestimmt ist, dass für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Daten an diese zu übermitteln sind.

(3) ¹Eine Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 ist nur dann zulässig, wenn sichergestellt ist, dass bei dem Datenempfänger ausreichende Datenschutzmaßnahmen getroffen sind. ²Das Nähere hierüber ist durch Landesrecht zu bestimmen.

(4) § 18 Abs. 1a gilt entsprechend.

§ 21 Melderegisterauskunft

(1) ¹Personen, die nicht Betroffene sind, und anderen als den in § 18 Abs. 1 bezeichneten Stellen darf die Meldebehörde nur Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften einzelner bestimmter Einwohner übermitteln (einfache Melderegisterauskunft). ²Dies gilt auch, wenn jemand Auskunft über Daten einer Vielzahl namentlich bezeichneter Einwohner begehrt.

(1a) ¹Melderegisterauskünfte nach Absatz 1 können auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern, durch Datenübertragung oder im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn

1. der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist,
2. der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren der auf Grund von § 2 Abs. 1 gespeicherten Daten bezeichnet hat und
3. die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

²Ein automatisierter Abruf über das Internet ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat. ³Die der Meldebehörde überlassenen Datenträger oder übermittelten Daten sind nach Erledigung des Antrags unverzüglich zurückzugeben, zu löschen oder zu vernichten. ⁴§ 8 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. ⁵Die Einzelheiten des Verfahrens regeln die Länder.

(2) ¹Soweit jemand ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, darf ihm zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Daten eines einzelnen bestimmten Einwohners eine erweiterte Melderegisterauskunft erteilt werden über

1. frühere Vor- und Familiennamen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. gesetzlichen Vertreter,
4. Staatsangehörigkeiten,
5. frühere Anschriften,
6. Tag des Ein- und Auszugs,
7. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht,
8. Vor- und Familiennamen sowie Anschrift des Ehegatten oder Lebenspartners,
9. Sterbetag und -ort.

²Die Meldebehörde hat den Betroffenen über die Erteilung einer erweiterten Melderegisterauskunft unter Angabe des Datenempfängers unverzüglich zu unterrichten; dies gilt nicht, wenn der Datenempfänger ein rechtliches Interesse, insbesondere zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, glaubhaft gemacht hat.

(3) ¹Melderegisterauskunft über eine Vielzahl nicht namentlich bezeichneter Einwohner (Gruppenauskunft) darf nur erteilt werden, wenn sie im öffentlichen Interesse liegt. ²Für die Zusammensetzung der Personengruppe dürfen die folgenden Daten herangezogen werden:

1. Tag der Geburt,
2. Geschlecht,
3. Staatsangehörigkeiten,
4. Anschriften,
5. Tag des Ein- und Auszugs,
6. Familienstand, beschränkt auf die Angabe, ob verheiratet oder eine Lebenspartnerschaft führend oder nicht.

³Außer der Tatsache der Zugehörigkeit zu der Gruppe dürfen folgende Daten mitgeteilt werden:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Alter,
5. Geschlecht,
6. gesetzlicher Vertreter minderjähriger Kinder (Vor- und Familienname, Anschrift),
7. Staatsangehörigkeiten,
8. Anschriften.

(4) Bei Melderegisterauskünften nach den Absätzen 2 und 3 darf der Empfänger die Daten nur für den Zweck verwenden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden.

(5) ¹Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass dem Betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann, hat die Meldebehörde auf Antrag oder von Amts wegen eine Auskunftssperre im Melderegister einzutragen. ²Eine Melderegisterauskunft ist in diesen Fällen unzulässig, es sei denn, dass nach Anhörung des Betroffenen eine Gefahr im Sinne des Satzes 1 ausgeschlossen werden kann. ³Die Auskunftssperre endet mit Ablauf des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres; sie kann auf Antrag verlängert werden.

(6) (weggefallen)

(7) Die Melderegisterauskunft ist ferner unzulässig,

1. soweit die Einsicht in einen Eintrag im Geburten- oder Familienbuch nach § 61 Abs. 2 und 3 des Personenstandsgesetzes nicht gestattet werden darf,
2. in den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten, soweit sie publizistische Tätigkeiten ausüben.

§ 22 Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen

(1) ¹Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 21 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist und die Wahlbe-

rechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. ²Die Geburtstage der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. ³Der Empfänger hat die Daten spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen. ⁴§ 21 Abs. 4 gilt entsprechend. ⁵Die Wahlberechtigten sind auf ihr Widerspruchsrecht bei der Anmeldung und spätestens acht Monate vor Wahlen durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) ¹Begehrt jemand eine Melderegisterauskunft über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, so darf die Meldebehörde die Auskunft nur dann erteilen, wenn der Betroffene nach Maßgabe landesrechtlicher Regelung dieser Auskunft nicht widersprochen hat. ²Wird die Auskunft erteilt, so darf sie nur die in § 21 Abs. 1 Satz 1 genannten Daten des Betroffenen sowie Tag und Art des Jubiläums umfassen.